

tung diesem strengen Schutz unterstellt gewesen sein; wir wissen, dass das Holz der Eiche und ihre Rinde viel verbraucht wurden.

Das dritte Vergehen ist die Brandstiftung an der gemeinen Mark. Das Altenhaslauer Weistum von 1461 kennt für sie folgende Strafe: Wer die mark freventlich ahnsteckt und verbrennt, denselben soll man in eine raue küh oder ochsen haut thun und ihn drey schritt vor das feuer, da es ahm aller heftigsten brennet, legen, bis das feuer über ihn brennet und das soll man zum zweyten und drittenmahl thun ahn den ort da es ahm heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen, und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüset¹. Die dreimalige Vornahme der Handlung wird wiederholt eingeschärft²; in der Lorscher Gegend soll der Missetäter so lange am Feuer liegen, bis ihm die Sohlen von den Füßen fallen³. Auch hier weiss ich nicht, ob die Strafe je ausgeführt worden ist; man muss wieder mit Grimm annehmen, sie habe sich als Rudiment einer vergangenen Rechtsprechung von Weistum zu Weistum fortgeschleppt. Nur noch vereinzelt taucht im späteren Mittelalter das Iudicium aquae frigidae⁴ auf für Waldfrevler, die ihrer Tat nicht geständig waren, es ist für Lorsch und die Dreieich bezeugt⁵. Altertümlich sind endlich die Bestimmungen, wie weit kleine Haustiere auf die Mark oder in die Nachbargrundstücke gehen dürfen. Dies Weidland wird ihnen in den verschiedensten Gegenden durch den Wurf mit einer Sichel oder einem Pflugeisen abgegrenzt, wobei dem Werfenden gern möglichst schwierige Positionen vorgeschrieben werden, damit er nicht allzuweit werfen könne⁶.

Wir sahen, die wirtschaftlichen Korporationen müssen rechtlich seit alter Zeit gegen die Nichtmitglieder abgeschlossen gewesen sein. Dem entspricht, dass sich auch die räumlichen Grenzen als alt erweisen lassen. Meitzen hat darauf hingewiesen, dass selbst nomadisch lebende Völker gewisse Gebietsabgrenzungen kennen⁷, diese werden naturgemäss immer ausgeprägter bei zunehmender

1) Grimm, Weistümer III 416 § 8. 2) Ebenda I 499; III 489; V 320 § 12; s. F. Scharff, Das Recht in der Dreieich 1868, 401.
 3) Weistümer I 466. 4) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 56, 584; F. Scharff a. a. O. 5) Weistümer I 465 f.; VI 397 § 12. 6) Gierke, Humor 58 ff. 7) I 11 f.; s. auch F. Rachfahl, Nomadentum und Ackerbau, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung N. F. 32 (1908), 754 f.